

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gewässerausbau der Leibi zur Herstellung der Retentionsmulde NBGB "An der Leibi" durch die Gemeinde Holzheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 468, 489, 490 und 492 Gemarkung Holzheim

Die Gemeinde Holzheim plant die Errichtung einer Retentionsmulde an der Leibi als Retentionsraumausgleich für das Baugebiet „An der Leibi“. Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar. Dieser bedarf einer vorherigen Plangenehmigung nach § 68 WHG.

Durch die vorgesehene Bebauung gehen bei HQ100 ca. 75 m³ Retentionsvolumen verloren. Der Retentionsausgleich mit einem Volumen von 90 m³ soll auf den Flurstücken Nrn. 468, 489, 490 und 492 in Form einer Mulde mit Auslässen zur Leibi realisiert werden (Variante 4).

Die Varianten 1-3 wurden verworfen, da diese die Entleerung der Mulde durch Versickerung vorsahen und somit Fischfallen entstehen würden.

Aufgrund der im Laufe der Jahre zu erwartenden Verlandung werden 90 m³ statt der erforderlichen 75 m³ geschaffen. Es ist ein Bodenabtrag von im Mittel 15 cm (max. 35 cm) geplant. Die Einströmung in die Mulde erfolgt über abgesenkte Feldwege gegen die Fließrichtung.

Nach dem Abklingen eines Hochwasserereignisses kann die Mulde durch die Schaffung eines gleichmäßigen Gefälles von 1,2% zur Leibi hin Auslaufen ohne dass Fischfallen entstehen. Der vor Ort vorhandene Oberboden wird für die Abdeckung wiederverwendet.

Das überschüssige Bodenmaterial ist einer geeigneten Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Dabei sind potentiell erhöhte Organikgehalte und die damit verbundenen eingeschränkten Entsorgungsmöglichkeiten zu beachten.

Der Ausbau der Leibi stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedarf der vorherigen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach §§ 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer standortbezogener Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme, ausgehen. In allen Fällen ist dabei von einer Verbesserung des Ist-Zustandes auszugehen, da durch die Maßnahmen vielfältige neue Lebensräume entstehen können und der Hochwasserrückhalt in der Fläche gefördert wird. Die temporären negativen Auswirkungen während der Baumaßnahmen treten dabei in den Hintergrund. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 35-6414.2
Landratsamt Neu-Ulm